

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen **Kneipp-Verein Bad Waldsee e.V.** und hat seinen Sitz in Bad Waldsee. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

§ 2

Der Kneipp-Verein Bad Waldsee gehört dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, an. Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbstständig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Öffentlichen Gesundheitswesens. Dies erfolgt insbesondere durch die Information und Unterweisung der Bevölkerung in der Umsetzung der ganzheitlichen Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen in ihrer Gesamtrichtung nur dazu dienen die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung kann angemessene Vergütungen beschließen.

§ 5

Das Arbeitsgebiet des Kneipp-Vereins umfasst u.a.:

Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im umfassenden Sinne der Gesundheitsbildung durch eine praxisbezogene Aufklärung, z.B. durch

- a) fachliche und belehrende Vorträge über Fragen der persönlichen und allgemeinen Gesundheitspflege sowie über die Verhütung von Krankheiten.
- b) Abhalten von Kursen über Gesundheits- und Krankenpflege, zweckmäßige Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser und Heilpflanzen;
- c) Kurse in Bewegungs- und Entspannungsübungen sowie Förderung und Pflege des Sports in seiner Gesamtheit;
- d) Förderung von Luft- und Sonnenbädern, Wassertretstellen und Armbadeanlagen und Einrichtung Kneippscher Erlebnisstätten;
- e) Förderung des Jugendgesundheitsdienstes, Bildung von Jugendgruppen.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Mindestalter 10 Jahre. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat den Vereinsbeitrag zu zahlen. Eine Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden Personen beantragt werden.

Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt,

- a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Unkostenbeitrag teilzunehmen. Soweit es einer Sportgruppe angehört, vom Verein Versicherungsschutz gegen Unfälle bei Teilnahme an Kursen des Vereins sportlicher Art (wie Gymnastik usw.) zu verlangen.

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist wahl- und stimmberechtigt, außer in Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein betrifft (§34 BGB). Ehegatten als Familienmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzungen des Vereins zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1.a. Austritt

1.b. Ausschluss

1.c. Tod

1.d. Auflösung des Vereins

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung – auch elektronisch - gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
4. Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenem Brief zugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des eingeschriebenen Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 10 Organe

- **die Mitgliederversammlung**
- **der Vorstand**
- **der Beirat**

§ 11

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet alljährlich möglichst im ersten Kalenderhalbjahr statt. Der Vorstand bestimmt nach Anhören des Beirates die Tagesordnung, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (auch durch elektronische Medien) und Bekanntgabe der Tagesordnung, sowie Zeit und Ort der Veranstaltung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn der Beirat mit Dreiviertelmehrheit oder ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.
- 3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - **den Mitgliedern**
 - **dem Vorstand**
 - **dem Beirat**
- 4) Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre. Minderjährige sind nur teilnahmeberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Anträge zur Mitgliederversammlung können dem Vorstand, vom Beirat und den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingereicherter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung

Der Geschäftskreis der Mitgliederversammlung erstreckt sich auf:

- a) Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes
- b) Entlastung von Vorstand
- c) Wahl von Vorstand, Beiräten
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge
- h) Verschiedenes

Beschlüsse allgemeiner Art werden mit Stimmenmehrheit gefasst, außer den im § 15 vorgesehenen Fällen.

Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung der Landesverbandsgeschäftsführung bzw. der Mitgliederverwaltung des Kneipp-Bundes einzureichen.

Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführungen werden von der Mitgliederversammlung zwei sachverständige Personen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Prüfung soll jährlich stattfinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus bis zu 5 Vorständen.

Sie sind je einzelvertretungsberechtigt und werden in das Vereinsregister eingetragen.

Ferner können Finanz-Vorstand und Schriftführer dem Vorstand angehören.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann freierwerbende Vorstands- und Beiratsposten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Beirat jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Beträge, die eine Verpflichtung von über 500,- € (außerhalb des Etats) enthalten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Beirates.

Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber zweimal jährlich. Die Einladung kann schriftlich, auch durch elektronische Medien, erfolgen.

Der Vorstand kann zur Regelung weiterer Angelegenheiten Ordnungen erlassen, wie z.B. eine Geschäfts-, Beitrags- und Ehrungsordnung. Eine Datenschutzzinformation nach der DSGVO besteht.

§ 13

Beirat

Dem Beirat können bis zu 5 Mitglieder angehören.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Beiratsmitglieder müssen Mitglied des Kneipp-Vereins sein.

Der Beirat ist vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Vorstand und Beirat halten gemeinsame Sitzungen ab.

§ 14

Niederschriften

Über jede Sitzung des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom einem Vorstand und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit geändert werden. Der Kneipp-Bund e.V. ist zu hören.
2. Der Kneipp-Verein kann nur durch Beschluss, welcher mit Dreiviertelmehrheit erfolgen muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Beschlussfassung ist möglich, wenn bei dieser Mitgliederversammlung drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Sind nicht drei Viertel zur Auflösungsversammlung anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten acht Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen endgültig beschließt. Der Kneipp-Bund ist zu hören.
3. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen kann für die Verbesserung der örtlichen Kneipp-Infrastruktur verwendet werden oder es fällt dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Kneipp-Bund e.V. selbst aufgelöst sein, so fällt das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen, die Volksgesundheit fördernden Körperschaften zu. Über die Verwendung beschließt die letzte Mitgliederversammlung, nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Gefertigt im Oktober 2021